Zwischen der

Berliner Hochschule für Technik (BHT)
vertreten durch
die **Präsidentin der BHT**
Frau Dr. Julia Neuhaus

und dem

Personalrat (PR) der BHT
vertreten durch
den **Vorsitzenden des PR der BHT**
Herrn Jörg Grönwoldt

wird gemäß § 74 und § 85 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin)
folgende

Dienstvereinbarung zu Einstellungsverfahren im Vertretungsfall und bei Projektstellen der Berliner Hochschule für Technik

abgeschlossen:

Präambel

Das Präsidium und der Personalrat der Berliner Hochschule für Technik verfolgen das gemeinsame Ziel, die Einstellungsverfahren im Vertretungsfall und bei Projektstellen zu beschleunigen, wenn die betreffenden Stellen bisher nicht durch eine Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) beschrieben sind. Dies entbindet die Dienststelle grundsätzlich nicht von der Erstellung einer BAK.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Vertretungsfall schnell eine Entlastung der bereits in der Hochschule beschäftigten betroffenen Mitarbeitenden zu erreichen. Die Verringerung von Gefährdung und Überlast steht hierbei im Fokus. Weiterhin soll die mittelbare Diskriminierung von Frauen und Schwerbehinderten verhindert werden, da viele Vertretungsfälle im Zusammenhang mit Erkrankungen und Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit entstehen. Bei Projektstellen geht es darum, die vom Projektträger bewilligten Personalmittel möglichst mit Beginn der Projektlaufzeit zur projektbezogenen Aufgabenerledigung einsetzen zu können.

Stellenbesetzungsverfahren nach dem Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung werden unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Regelungen sowie aller anderen Beteiligungsrechte ohne die Vorlage einer gültigen BAK durchgeführt.

Wird ein Stellenbesetzungsverfahren außerhalb dieser DV durchgeführt, erfolgt die Beteiligung des Personalrates bzgl. der BAK spätestens mit der Beteiligung zur Eingruppierung gemäß PersVG Berlin.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Stellen, die mit Mitarbeiter*innen gemäß § 3 PersVG Berlin in der jeweils gültigen Fassung besetzt werden sollen.

(2) Die zu besetzende Stelle darf nicht durch Aufstockung von anderen Mitarbeiter*innen besetzt werden können.

§ 2 Fehlende Beschreibung des Aufgabenkreises

(1) Die Dienstvereinbarung erfasst Stellen, für die zu Beginn des Stellenbesetzungsverfahrens keine gültige Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) vorliegt.

(2) Die BAK ist die schriftliche Festlegung der zu erledigenden Aufgaben und der dazu benötigten Voraussetzungen samt Eingruppierung. Sie ist gültig, wenn die ordnungsgemäße Beteiligung der Interessensvertretungen erfolgt ist.

§ 3 Vertretungsstellen

(1) Die Dienstvereinbarung erfasst Einstellungsverfahren für Abwesenheitsvertretungen im Fall von:

a. Arbeitsunfähigkeiten,
b. Pflegezeiten,
c. Mutterschutz,
d. Elternzeit,
e. Abordnungen,
f. für Zeitanteile aus Arbeitszeitreduzierungen,
g. sowie anderer temporärer Abwesenheiten (z.B. Beurlaubung, Freistellungen, Sabbaticals o.ä.) von Mitarbeiter*innen,

sofern die gleichen Tätigkeiten wahrgenommen werden sollen.

(2) Eine wesentliche Änderung der Tätigkeiten ist auch im Nachhinein nicht zulässig.

§ 4 Projektstellen

Projektstellen sind Stellen, die aufgrund von befristet bewilligten Projekten bestehen.

§ 5 Verfahren

(1) Stellenbesetzungsverfahren nach dem Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung werden unter Berücksichtigung aller anderen Beteiligungsrechte ohne die Vorlage einer gültigen BAK durchgeführt.

(2) Bei Einstellungsverfahren im Vertretungsfall gilt die vormalige Entgeltgruppe des/der zu vertretenden Mitarbeitenden.

Bei Einstellungsverfahren für Projektmitarbeitende gelten, sofern rechtlich möglich, die im Zuwendungsantrag formulierten und vom Projektträger bestätigten Aufgaben in Verbindung mit der vormals bewilligten Entgeltgruppe. Die Eingruppierung ist nach den vorliegenden persönlichen Voraussetzungen gemäß TV-L vorzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung unbefristet.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(3) Im Fall einer Kündigung werden Dienststellenleitung und Personalrat bei weiterhin bestehendem Bedarf unverzüglich eine neue Vereinbarung verhandeln.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 18.01.2024

Dr. Julia Neuhaus
Präsidentin der BHT

Jörg Grönwoldt
Vorsitzender des Personalrats der BHT